

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.38 vom 24. Februar 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.38)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.38 du 24 février 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.38 del 24 febbraio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO Beschwerde erhoben werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Ziff. 1 GOG).

1.2 Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides und ist somit gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

2.1 Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid festgehalten, dem Beschwerdeführer habe der Strafbefehl vom 25. April 2014 nicht zugestellt werden können. In der Folge sei die darin verfügte Gefängnisstrafe von 5. November 2015 bis 2. Februar 2016 vollzogen worden. Der am 29. April 2014 verschickte Strafbefehl sei mithin ■(noch) nicht■ in Rechtskraft erwachsen (Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 24. Februar 2016, S. 2). Er sei dem Rechtsvertreter aber am 16. August 2016 auf dessen Ersuchen zugestellt worden. Damit sei die Einsprachefrist bis zum 26. August 2016 gelaufen. Die Eingabe vom 28. November 2016 sei somit verspätet und der Strafbefehl rechtskräftig geworden.

2.2 Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, dass ■ wenn der Strafbefehl, wie die Vorinstanz erwogen habe, erst im November 2016 rechtskräftig geworden wäre ■ der Vollzug der Haft vom 5. November 2015 bis zum 2. Februar 2016 widerrechtlich gewesen wäre und mittels Leistung einer Haftentschädigung resp. Genugtuung angemessen zu entschädigen sei (Beschwerde Ziff. 1). Des Weiteren bestreitet er, mit der Eingabe vom 28. November 2016 überhaupt Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben zu haben. Dieser sei seiner Meinung nach bereits im Jahr 2014 rechtskräftig geworden, was hiermit festzustellen sei (Beschwerde Ziff. 7). Er führt aus, ihm gehe es um eine neue und somit materielle Beurteilung des Falles, der dem Strafbefehl zugrunde gelegen sei. Insbesondere sei das Strafmass zu hoch (Beschwerde Ziff. 9 f.).

2.3 Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme aus, das Schreiben des Beschwerdeführers vom 28. November 2016 sei ohne Zweifel als Einsprache zu werten, da darin zum Ausdruck gebracht werde, dass man mit dem Inhalt des Strafbefehls vom 25. April 2014 nicht einverstanden sei. Der Strafbefehl sei dem Anwalt des Beschwerdeführers jedoch bereits am 16. August 2016 per Fax zugestellt worden. Weiter seien ihm auf sein Ersuchen hin am 3. November 2016 die Verfahrensakten inklusive Strafbefehl zugestellt

worden. Die sinngemässe Einsprache vom 28. November 2016 sei damit verspätet.

2.4 Die Argumentation des Beschwerdeführers scheint widersprüchlich. Festzuhalten ist, dass eine materielle Beurteilung des Falles nur dann möglich ist, wenn der Strafbefehl entweder noch nicht rechtskräftig ist, oder wenn Revisionsgründe vorliegen. Im Folgenden ist somit zuerst die Frage der Rechtskraft des Strafbefehls zu prüfen.

### **E. 3**

November 2016 ausgegangen würde.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht eine Entschädigungs- und Genugtuungsforderung geltend, falls der Strafbefehl wie von der Vorinstanz erwogen erst nach Antritt des Strafvollzugs in Rechtskraft erwachsen sei.

4.1 Gemäss Art. 437 StPO werden Urteile und andere verfahrensleitende Entscheide, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, rechtskräftig, wenn die Rechtsmittelfrist unbenützt abgelaufen ist (Art. 437 Abs. 1 lit. a StPO). Dabei tritt die Rechtskraft rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt worden ist (Art. 437 Abs. 2 StPO). Eröffnung und Zustellung des Entscheids sind deshalb für den Eintritt der Rechtskraft irrelevant. Diese Bestimmung dient der Beseitigung von Zweifeln und Unsicherheiten hinsichtlich des Eintritts der formellen Rechtskraft (Sprenger, in Basler Kommentar StPO, N 24 zu Art. 437). Vorliegend wurde der Strafbefehl also rückwirkend per 25. April 2014 und mithin vor Beginn des Strafvollzugs am 5. November 2015 rechtskräftig. Schon aus diesem Grund geht der Beschwerdeführer mit seiner Argumentation fehl. Selbst wenn der Ablauf der Rechtsmittelfrist vorliegend nicht mit dem Datum des Antritts des Strafvollzugs zusammenfallen mag, so ist nach dem Gesagten unstrittig, dass dieser Umstand nicht zum Vorliegen eines ungerechtfertigten Vollzugs führt.

4.2 Die Pflicht, Entschädigung bzw. Genugtuung für ausgestandenen Freiheitsentzug zu leisten, besteht denn auch laut Gesetz nur, wenn die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen wird oder das Verfahren gegen sie eingestellt worden ist (Art. 429 StPO Abs. 1 lit. a-c, vgl. Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar StPO, Art. 429 N 5 ff.). Eine solche Situation liegt hier zweifellos nicht vor. Der Beschwerdeführer hat vielmehr die Strafe verbüsst, die in einem rechtskräftigen Strafbefehl angeordnet wurde. Auch ein Fall von rechtswidrig erstandener Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (Art. 431 StPO) liegt nicht vor. Es besteht somit keinerlei Grundlage für die vom Beschwerdeführer geforderte finanzielle Entschädigung seines Gefängnisaufenthalts.

4.3 Nur am Rande ist festzuhalten, dass die gegenteilige Annahme nach der Argumentation des Beschwerdeführers dazu führen würde, dass der Beschwerdeführer nach dem Erhalt der Entschädigung für die bereits verbüsst Strafe dieselbe Strafe ■ zufolge des nach Antritt des Vollzugs rechtskräftig gewordenen Strafbefehls ■ noch einmal absitzen müsste. Dass dies geradezu absurd wäre bzw. offensichtlich nicht gemeint sein kann, versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

4.4 Zusammenfassend dringt der Beschwerdeführer mit seiner Forderung nach einer Entschädigung und Genugtuung für die Gefängnisstrafe nicht durch.

### **E. 5**

Die vom Beschwerdeführer beantragte materielle Überprüfung kann bei einem rechtskräftigen Strafbefehl wie bereits erwähnt nur stattfinden, wenn es sich um einen Fall der Revision handeln würde. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

5.1 Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann die Revision verlangen, wer neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel geltend macht, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen. In jedem Fall ist das Revisionsgesuch nach Art. 411 Abs. 1 StPO zu begründen, zudem sind die angerufenen Revisionsgründe im Gesuch zu bezeichnen und zu belegen. Dabei ist einerseits klar anzugeben, in welchen Punkten ein Urteil angezweifelt wird, und sind andererseits die Revisionsgründe spezifiziert darzulegen sowie die Beweismittel anzuführen, welche diese belegen sollen (Heer, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 411 N 6). Werden im Revisionsverfahren Noven im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO geltend gemacht, so sind diese im Gesuch zumindest glaubhaft zu machen. Der Gesuchsteller hat im Einzelnen darzutun, inwiefern Tatsachen und Beweismittel neu sowie erheblich sind. In Bezug auf Beweisanträge sind die Anforderungen strenger als im Hauptverfahren: Es müssen zusätzlich Anhaltspunkte für das zu erwartende Beweisergebnis vorgebracht werden (APE DG.2012.11 vom 22. Juni 2012 E. 2.2; Heer, a.a.O., Art. 412 N 1 f., 5 und Art. 413 N 5). Dabei gelten Beweismittel dann als **neu** im Sinne dieser Bestimmungen, wenn sie dem urteilenden Gericht nicht zur Kenntnis gelangt sind, nicht aber dann, wenn es deren Tragweite falsch gewürdigt hat (BGE 122 IV 66 E. 2a S. 67 f.). Es ist somit irrelevant, ob aus einer bekannten Tatsache nicht die gewünschten Folgerungen gezogen worden sind. Eine falsche Würdigung des bekannten Sachverhalts oder der Beweise kann nicht im Revisionsverfahren, sondern ausschliesslich mit den ordentlichen Rechtsmitteln beanstandet werden. Die Revision darf nicht dazu dienen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsmittelfristen oder die Wiederherstellung dieser Fristen zu umgehen (Heer, Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 410 StPO N 37 f., 42; BGE 130 VI 72 E. 2.3 S. 74 ff.; 122 IV 66 E. 2b S. 68 ff.).

5.2 Vorliegend wäre auf das Revisionsgesuch **nein** soweit die Eingabe vom 28. November 2016 als solches zu verstehen wäre **nein** zufolge offensichtlicher Unbegründetheit nicht einzutreten (Art. 412 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer nennt in seiner Beschwerde keinerlei Revisionsgründe im Sinn von Art. 410 StPO. Er macht lediglich geltend, es habe sich bei der Äusserung des Beschwerdeführers nicht um eine Drohung, sondern um eine Beleidigung gehandelt und das Strafmass sei zu hoch (Beschwerde Ziff. 9/10). Damit macht er lediglich eine falsche Beweiswürdigung und Strafmassfestsetzung geltend, was richtigerweise in einer Einsprache zu geschehen hätte. Wie oben gezeigt hat er jedoch die Frist, um den Strafbefehl anzufechten, verpasst. Die Revision kann jedoch nicht dazu dienen, verpasste Rechtsmittelfristen wieder herzustellen. Das gilt auch für den Strafbefehl (siehe dazu AGE BES 2012.106 vom 4. Februar 2013, E. 3.2; AGE DG 2012.11 vom 25. Juni 2013 E. 2.1; AGE BES. 2012.106 vom 4. Februar 2013 E. 2). Auf ein sinngemäßes Revisionsgesuch kann somit nicht eingetreten werden.

## **E. 6**

6.1 Nach dem Gesagten hat die Vorrichterin die Einsprache des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen. Damit ist auch die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen Kosten.

6.2 Der Beschwerdeführer hat die unentgeltliche Prozessführung beantragt. Diese ist ihm gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO zu bewilligen, hat er doch seine Hablosigkeit dargetan und stellen sich doch sowohl in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, denen der Beschwerdeführer ohne anwaltlichen Beistand aufgrund seiner bildungsmässigen und sozialen Situation wohl kaum gewachsen wäre. Der Rechtsvertreter hat keine Honorarrechnung eingereicht, so dass sein Aufwand auf 7 Stunden zu schätzen ist, zu einem Ansatz von CHF 200.■ inkl. Spesen und zuzüglich 8% MWSt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.